

GEROSA, LIBERO, *Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam*. Theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen. Paderborn: Bonifatius 1995. 429 S.

Schon mit seiner Doktorarbeit (*La Scomunica è una pena?* Fribourg 1984) hat sich L. Gerosa einen Ruf als Kenner des kirchlichen Strafrechts erworben. Inzwischen gilt er (neben Aznar Gil, Borrás, De Paolis und Green) als einer der besten Experten in dieser Materie. Dies beweist auch wieder das vorliegende Buch, das ziemlich nahtlos an die Doktorarbeit anschließt und deren Gedankengut auf weite Strecken nun auch auf deutsch wiedergibt.

Lange Zeit vor dem Zweiten Vatikanum waren große Teile des im CIC von 1917 kodifizierten Strafrechts zumindest auf pastoraler Ebene toter Buchstabe. In der Theorie wurde jedoch weiter über die theologische Grundlegung und Bedeutung der Anwendung kanonischer Strafen diskutiert. Vom pastoralen wie vom theoretischen Standpunkt aus ist es mehr als legitim zu fragen, ob das 6. Buch des neuen Kirchenrechts (von 1983), „*De sanctionibus in Ecclesia*“, wirklich auf effiziente Weise angewandt werden kann und ob alle Gläubigen den dortigen Normen in ihrem Glauben zustimmen können. Das Kriterium für das Maß an Anwendbarkeit der dort vorgesehenen kanonischen Sanktionen ist die Frage, ob diese so transparent wie möglich die Besonderheit der kirchlichen Rechtsordnung zum Ausdruck zu bringen vermögen, die aus der Dynamik der Gnade hervorgeht und deren Sinn folglich nur aus dem Glauben zu erkennen ist. Das vorliegende Buch will beweisen, daß das gesamte System kanonischer Sanktionen weder als ein Strafrecht im eigentlichen Sinn des Wortes noch als eine reine Disziplinarordnung betrachtet werden kann; vielmehr ist es ein disziplinarisch-pastorales System der Buße. G. gibt in der Einleitung sowohl das Ziel als auch den Weg (der Weg führt über die „*excommunicatio*“ zur „*communio*“) seiner Arbeit an: „Ausgehend von der Exkommunikation als Urtyp aller kanonischen Sanktionen versucht die vorliegende Monographie, die kanonistische Reflexion über die kirchlichen Sanktionen weiterzuentwickeln, und zwar sowohl auf der theoretischen Ebene als auch im Hinblick auf mögliche Reformen und Ergänzungen der heute geltenden Normen des Codex“ (18). Es soll damit ein Beitrag geleistet werden, daß künftig auch die kanonischen Sanktionen mehr im Dienst der Verwirklichung und des Schutzes der kirchlichen „*communio*“ stehen, die (wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt) nicht nur ein vages Gefühl, sondern eine organische Realität ist.

Das vorliegende Buch hat zwei Teile. Der erste („*Excommunicatio*“ und „*Communio Ecclesiae*“). Zur theologischen Grundlegung der kanonischen Sanktionen, 21–293) hat wiederum drei Kapitel. Im ersten Kapitel (27–98) geht es um die theologische Grundlegung des kirchlichen Strafrechts in der katholischen Kanonistik. Um eine (explizit herausgearbeitete) Grundlegung des kirchlichen Strafrechts kümmert man sich in der Kanonistik erst seit Marsilius von Padua. Unter den Thesen des „*Defensor pacis*“, die am 23. Oktober 1327 durch Johannes XXII. verurteilt wurden, betrifft die letzte das kirchliche Strafrecht. Nach Marsilius hat der Papst keine Zwangsgewalt, wenn sie ihm nicht vom Kaiser verliehen wird. Der erste Versuch, die Existenz und Funktion eines kanonischen Strafrechts philosophisch und theologisch zu rechtfertigen, wurde von den Jesuitentheologen der zweiten Scholastik unternommen, vor allem von F. Suarez (1548–1617). Ein wirklicher Durchbruch gelang aber erst der Würzburger Schule mit ihrer These, die Kirche sei eine „*societas perfecta*“. So definiert z. B. J. N. Endres in seinem Werk „*De necessario Jurisprudentiae Naturalis cum Ecclesiastica nexu, et illius in hac usu*“ (Würzburg 1761) die Kirche als eine unabhängige, vom Staat verschiedene „*res publica sacra*“. Die Gemeinschaft der Gläubigen ist, weil von Christus gegründet, eine „*societas perfecta*“, die (obwohl sie über kein Territorium verfügt) alle Vollmachten besitzt, die zur Erreichung ihres Zieles (d. h. des ewigen Heils ihrer Mitglieder) notwendig sind. Dazu gehört auch die Fähigkeit, ein Strafrecht zu haben. Im zweiten Kapitel (99–192) des ersten Teils geht es um die theologische Grundlegung des kirchlichen Strafrechts in Lehre und Gesetzgebung der Päpste. Ich überspringe hier das Breve „*Ad assiduas*“ (1755), die Enzyklika „*Immortale Dei*“ (1885) und den CIC von 1917 und komme zum CIC/1983. Dieser beschreibt die „*excommunicatio*“ von der „*communio*“ her. Der ek-

klesiologische Begriff der *communio* läßt sich auf dreifache Weise ausfalten: a) Durch den Begriff der *communio* wird die unverwechselbare Eigenart der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber rein menschlichen Gemeinschaftsformen ausgesprochen. Die *communio* der Kirche erwächst nicht aus rein menschlichem Vereinigungswillen, sondern ist göttliches Geschenk, dessen die Menschen teilhaftig werden können. b) *Communio* ist ein dynamischer Begriff, der geeignet ist, der Spannung gerecht zu werden, die sich zwischen der göttlichen Gabe und der menschlichen Aufgabe ergibt. Denn tatsächlich ist die Kirche Jesu Christi, zu der alle Getauften gehören, nicht identisch mit der katholischen Kirche. Deshalb wird die „*plena communio*“ von der „*communio, etsi non plena*“ der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften unterschieden. c) die „*communio plena*“ ist in rechtlicher Hinsicht durch eine dreifache Akzentuierung gekennzeichnet: Sie ist Gemeinschaft der Gläubigen (damit wird der personale Charakter der Kirche betont), sie ist hierarchische Gemeinschaft (d. h. sie ist hierarchisch strukturiert), sie ist Gemeinschaft der Kirchen (d. h. die Gesamtkirche besteht in und aus Partikularkirchen). G. versucht nun, von der (eben beschriebenen) *communio* her die *excommunicatio* (als ein Zentralbegriff des Strafrechts) zu umschreiben; und von der *excommunicatio* her soll das neue Verständnis der Sanktion in der Kirche erläutert werden. Das dritte Kapitel (193–293) des ersten Teils geht der Frage nach: Gibt es ein kanonisches Strafrecht? Oder anders formuliert: Steht die Kirche in der Verhängung der Strafen vielleicht im Widerspruch zu ihrem Wesen, eine Gemeinschaft der Liebe zu sein, die sich auf den freien Glaubensakt gründet? Die Antwort von G.: Zusammengenommen bilden Zensuren und Sühnstrafen ein System von kanonischen Sanktionen, das weder als Strafrecht im wahren und eigentlichen Sinn noch als ausschließlich disziplinäre Ordnung bezeichnet werden kann. Es handelt sich vielmehr um ein *System besonderer Art*, gekennzeichnet von Elementen der Buße und der Disziplin. Insofern nimmt das „Strafrecht“ der Kirche teil an dem (gegenüber dem staatlichen Recht) analogen Wesen des Kirchenrechts. Der zweite Teil des vorliegenden Buches („*Sanctio canonica*“ und „*communio*“). Zur Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen, 295–379) hat zwei Kapitel. Im ersten (301–347) referiert G. die Stellungnahmen zu seiner Doktorarbeit und weitere Studien (darunter den Strafrechtskommentar des Rezensenten). Insgesamt versucht G., das Strafrecht in das Buß- und Beichtrecht zu integrieren und darin gleichsam „aufzulösen“. Wie dieser Versuch zu verstehen ist, sieht man am besten, wenn man sich die nachkonziliare Redaktion des kirchlichen Strafrechts vor Augen führt. Im Entwurf (für das Buß- und Strafrecht) von 1973 war der Versuch gemacht worden, die Wirkungen der Exkommunikation und des Interdiktes insofern zu trennen, als auch der Gebannte bzw. Interdizierte die Beichte und die Krankensalbung sollte empfangen können. Der Gebannte bzw. Interdizierte sollte sich dann später (also nach der Beichte oder der Krankensalbung) wegen der entsprechenden Strafen an das Ordinariat wenden. Der Entwurf von 1973 wollte also Beichtrecht und Strafrecht trennen. G. dagegen möchte das Strafrecht in das Beichtrecht integrieren. Vom zweiten Kapitel (349–379) des zweiten Teils des vorliegenden Buches soll nun nur noch die abschließende Erwägung zitiert werden: Wie die vorliegende Monographie zeigt, „ist die Exkommunikation tatsächlich keine Strafe, denn ihre feststellende Natur macht sie zu einer Sanktion, deren Rechtswirkungen mit der Absolution des reuigen Gläubigen aufhören. Und da die Exkommunikation die typischste der von der Kirche angewandten Sanktionen ist, hat dies auch eine Konsequenz für die anderen Sanktionen von primärem Bußcharakter (wie die Zensuren) oder von primärem disziplinarischem Charakter (wie die Sühnensanktionen)“ (378 f.). – Verzeichnisse und Register (381–429) schließen dieses hervorragende Buch ab. Zum Schluß ein kleiner Hinweis: Meine (auf S. 303, A. 3 erwähnte) Rezension steht nicht an dem dort angegebenen Ort, sondern in: ThPh 62 (1987) 313–315. R. SEBOTT S. J.

HALLERMANN, HERIBERT, *Präsenz der Kirche an der Hochschule*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Verfassung und zum pastoralen Auftrag der katholischen Hochschulgemeinden in Geschichte und Gegenwart. München: Don Bosco 1996. 501 S.

Der Autor (bis Oktober 1996 Referent für Schul-, Hochschul- und Akademieseelsorge in der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz) gibt das Ziel seiner